

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 18. September 2013

**881.**

**Amt für Städtebau, Gesamtüberarbeitung Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Verabschiedung für die öffentliche Anhörung nach § 7 PBG**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Ziel der Weisung**

Mit Schreiben vom 3. Mai 2010 hat die Baudirektion des Kantons Zürich die Planungsregionen beauftragt, die Gesamtüberarbeitung der regionalen Richtpläne an die Hand zu nehmen. Mit der vorliegenden Weisung sollen die erarbeiteten Inhalte des regionalen Richtplans Stadt Zürich, bestehend aus Text und Karten für die öffentliche Anhörung, freigegeben werden.

## **2. Anlass und Handlungsbedarf**

Gemäss Schreiben vom 3. Mai 2010 versteht die Baudirektion die Gesamtüberarbeitung als eine gemeinsame Aufgabe der Regionen, der Gemeinden und des Kantons. Dabei sollen die Synergien zwischen der laufenden Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans und der Gesamtüberarbeitung der regionalen Richtpläne genutzt werden.

Die letzte Gesamtrevision der regionalen Richtpläne liegt 15 Jahre zurück, weshalb die Pläne den neuen Erkenntnissen anzupassen sind. Die Stadt Zürich ist eine eigene Planungsregion. Der gültige regionale Richtplan stammt aus dem Jahr 2000 (RRB Nr. 894/2000). Der regionale Richtplan umfasst die gleichen Bestandteile und ordnet sinngemäss die nämlichen Sachbereiche wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten (§ 30 Abs. 2 PBG). Nicht zuletzt soll die Gesamtüberarbeitung der regionalen Richtpläne auch dazu dienen, die digitalen Daten so aufzubereiten, dass sie für heute übliche Anwendungen wie z. B. den GIS Browser verwendet werden können.

Die Baudirektion sah ursprünglich für die Gesamtüberarbeitung der Regionalen Richtpläne folgenden Zeitplan vor: 2011 Entwurf und inhaltliche Überarbeitung, 2012 die Öffentliche Auflage und 2013 das Festsetzungsverfahren. Durch die Verzögerung der Beratung des kantonalen Richtplans und dessen voraussichtliche Festsetzung im März 2014 erfuhr der gesamte Überarbeitungsprozess eine Verlangsamung. Die Stadt Zürich ist die erste Region, die ihren gesamthaft überarbeiteten regionalen Richtplan nun öffentlich auflegt. Die öffentliche Auflage erfolgt vor der Festsetzung des kantonalen Richtplans. Daher können sich gegebenenfalls noch Anpassungen aufgrund geänderter übergeordneter Vorgaben ergeben.

## **3. Herausforderungen und Ziele**

Die Herausforderungen, denen es mit der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans zu begegnen gilt, sind vielfältig. Dabei gilt es zu bedenken, dass zahlreiche Herausforderungen aus den Bereichen Umweltschutz und Gesellschaft zwar raumrelevant sind – beispielsweise der schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen, die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft, der Schutz vor Lärm- und Luftbelastungen oder ausreichender und bezahlbarer Wohnraum –, ihnen jedoch mit dem Richtplan nur indirekt oder beschränkt begegnet werden kann:

- Die Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung im Metropolitanraum Zürich gehen von einem weiterhin starken Wachstum aus. Die raumordnungspolitischen Strategien des Kantons Zürich sehen vor, dass mindestens 80 Prozent der Entwicklung in den im kantonalen Raumordnungskonzept bezeichneten «Stadtlandschaften» und «urbanen Wohnlandschaften» aufgenommen werden. Die Stadt Zürich ist aufgefordert, einen namhaften Beitrag zur Bewältigung dieser Entwicklung zu leisten.
- Der Raum in der Stadt Zürich ist begrenzt. Gemäss kantonalem Richtplan soll das Siedlungsgebiet nicht mehr ausgedehnt werden. Gleichzeitig zeigen sich laufend zusätzliche und veränderte Flächenansprüche. Es gilt Strategien zu finden, die die Innenentwicklung ermöglichen und dabei die zu erhaltende Vielfalt an Strukturen und räumlichen Qualitäten der Stadt sicherstellt. Das Gleiche gilt für die mit der Entwicklung zunehmenden Mobilitätsbedürfnisse, welche auf begrenztem Raum mit stadtgerechten Verkehrsinfrastrukturen erfüllt werden sollen.
- Je dichter die Bebauung, umso anspruchsvoller wird die Versorgung mit Energieträgern, die den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft entsprechen. Besonders in den dicht bebauten urbanen Zentrumsgebieten ist eine zielkonforme Wärme- und Kälteversorgung oft nur mittels Energieverbänden umsetzbar. Diese setzen aber entsprechende Energieangebote voraus. Mass und räumliche Verortung von Verdichtungen und Umnutzungen müssen daher auf die Möglichkeiten zur Energieversorgung abgestimmt werden.
- Zürich ist der Kern eines Metropolitanraums und umgeben von sich ebenfalls dynamisch entwickelnden Regionen. Die Entwicklung einer übergreifenden Vorstellung über die Zukunft dieses Raums muss genauso wie ein koordiniertes Vorgehen zur Gestaltung der räumlichen Entwicklung im dynamischen Verdichtungsraum gemeinsam mit den Nachbarregionen und -gemeinden angegangen werden.

Die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans verfolgt zwei Ziele:

- Räumlich relevante Strategien von regionaler Bedeutung werden mit dem regionalen Richtplan behördenverbindlich festgesetzt. Als eine wichtige Grundlage und Orientierungshilfe für die Gesamtüberarbeitung gilt die vom Stadtrat am 25. März 2010 beschlossene räumliche Entwicklungsstrategie RES (STRB Nr. 549/2010).
- Der regionale Richtplan definiert die Leitvorstellungen und Rahmenbedingungen für die nachgelagerten Nutzungsplanungen. Die gleichzeitige Bearbeitung und öffentliche Auflage des regionalen Richtplans und der Teilrevision der BZO erlaubt es, die beiden Instrumente aufeinander abzustimmen. Der regionale Richtplan Stadt Zürich definiert Handlungsanweisungen bzw. -spielräume für die Nutzungsplanung und stellt den langfristigen Entwicklungsrahmen dar. Während die BZO-Teilrevision Aussagen zur Aktivierung bestehender Reserven macht (vgl. Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV zur BZO-Teilrevision), bezeichnet der Richtplan Gebiete, in denen über qualifizierte Planungsverfahren (einschliesslich Nutzungsplanverfahren) zusätzliche Verdichtungspotenziale geschaffen werden können. Damit kann dem Anliegen einer differenzierten Siedlungsentwicklung nach innen besonders Rechnung getragen werden.

#### **4. Schwerpunkte der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans**

##### **Regionales Raumordnungskonzept Stadt Zürich**

Das regionale Raumordnungskonzept stellt dar, wie sich die Stadt Zürich bis zum Jahr 2030 entwickeln soll. Es verfeinert die kantonalen Vorgaben, die die Stadt Zürich als Teil der «Stadtlandschaft» und als Motor der überregionalen Entwicklung einordnen. Es verfolgt die

Vision einer auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Metropole, wie sie der Stadtrat in den Strategien 2025 der Stadt Zürich und in der Räumlichen Entwicklungsstrategie dargelegt hat.

### **Siedlung**

Der Teilrichtplan Siedlung differenziert das im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegte Siedlungsgebiet und legt auf übergeordneter Ebene die Nutzungen fest. Er macht Vorgaben zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für wirtschaftliche und kulturelle Zentren, für Wohn- oder gemischte Überbauungen, für Gebiete mit öffentlichen Bauten und Anlagen, für industrielle und gewerbliche Nutzungen sowie die schutzwürdigen Ortsbilder. Ausserdem legt er qualitätsbezogene Strategien für die Siedlungsentwicklung auf dem Stadtgebiet fest.

### **Landschaft**

Der Teilrichtplan Landschaft macht Aussagen sowohl zur offenen Landschaft ausserhalb des Siedlungsgebiets als auch zu den prägenden Freiraumstrukturen innerhalb desselben. Die Wälder, die fast ein Viertel des Stadtgebiets bedecken, werden durch übergeordnetes Recht geregelt. Die Landschaft dient drei Hauptzwecken: Erholung, Naturschutz und Landwirtschaft.

### **Verkehr**

Der Teilrichtplan Verkehr stimmt den Raumbedarf der verschiedenen Verkehrsmittel in der Stadt Zürich aufeinander ab: Strassen, Tram- und Busstrecken, Rad-, Fuss-, Wander- und Reitwege, Parkierungsanlagen, Wendeanlagen des öffentlichen Verkehrs und Anlagen für Güterumschlag. Dem wachsenden Mobilitätsbedürfnis stehen negative Auswirkungen wie Lärm- und Luftbelastung oder erhöhter Raumbedarf gegenüber. Mit einem hohen Anteil an Fuss-, Velo- und öffentlichem Verkehr können diese auf ein stadtverträgliches Niveau gesenkt werden.

### **Versorgung, Entsorgung**

Der Teilrichtplan Versorgung und Entsorgung koordiniert die Planungen für Pflege, Erneuerung, Ausbau und Betrieb der gut ausgebauten und leistungsfähigen Infrastrukturen in den Bereichen Versorgung und Entsorgung in der Stadt Zürich.

Dazu gehören die Anlagen zur Versorgung der Stadt mit Wasser, Energie und Rohstoffen, das moderne, leistungsfähige Kommunikationsnetz, die Einrichtungen zur Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung sowie die Infrastruktur zur Verwertung des Abfalls.

### **Öffentliche Bauten und Anlagen**

Der Teilrichtplan Öffentliche Bauten und Anlagen wird die für die Raumplanung wichtigen Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse von regionaler Bedeutung enthalten. Das sind insbesondere Einrichtungen, die den Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltung und Justiz, der Erziehung und Bildung, der Kultur und gemeinschaftlichen Begegnung, der Kultuspflge und dem Bestattungswesen, dem Gesundheitswesen, der Erholung und dem Sport dienen (vgl. §§ 26 und 30 PBG). Da einerseits zahlreiche in der Stadt Zürich liegende Anlagen in den überarbeiteten kantonalen Richtplan übernommen wurden und andererseits die meisten öffentlichen Bauten und Anlagen von kommunaler Bedeutung sind, wurde die Bearbeitung dieses Teilrichtplans zurückgestellt. Das Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen wird erst nach der Festsetzung des kantonalen Teilrichtplans öffentliche Bauten und Anlagen erarbeitet und öffentlich aufgelegt. Der Stadtrat beabsichtigt zeitgleich die Erarbeitung eines kommunalen Richtplans öffentliche Bauten und Anlagen. Damit wird ein Anliegen des Gemeinde-

rats aufgenommen (vgl. Motion 2007/534 der AL, welche der Stadtrat zwar ablehnt, aber bereit ist, sie als Postulat entgegenzunehmen). Als Grundlage wird die vom Stadtrat am 4. September 2013 beschlossene Teilstrategie RES 9 «Raum für öffentliche Bauten und Anlagen» (STRB Nr. 802/2013) dienen.

## **5. Regulierungsfolgenabschätzung**

Gemäss Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (STRB Nr. 255 vom 9. März 2011; AS 930.100) soll bei städtischen Erlassen auf die Verträglichkeit für KMU geachtet werden. Die Rechtsfolgenabschätzung im Hinblick auf KMU ergibt Folgendes:

Die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Stadt Zürich löst zulasten der KMU weder neue Handlungspflichten noch Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand aus. Der Richtplan ist behördenverbindlich und hat keine unmittelbare Wirkung für Private weder für Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer noch Betriebe. Die Verfahren, etwa bezüglich Baugesuche, bleiben unverändert. Es werden weder zusätzliche Prozessregulierungen geschaffen, noch werden solche reduziert.

Auch die Umsetzung der planerischen Inhalte in der Bau- und Zonenordnung wird die Wettbewerbsbedingungen für KMU nicht verschlechtern. Zwei Massnahmen der Gesamtüberarbeitung können für kleine und mittlere Unternehmen sogar von Vorteil sein:

- Die noch bestehenden Arbeitsplatzgebiete werden erhalten. Industrie- und Gewerbebetriebe sollen mittels geeigneter nachgeordneter Bestimmungen vor einer Verdrängung durch ertragsstarke Handels- und Dienstleistungsunternehmen geschützt werden.
- In Zentrumsgebieten und Quartierzentren wird ein Ausschluss bzw. eine Einschränkung der Wohnnutzungen im Erdgeschoss an Passantinnen- und Passantenlagen postuliert, so dass für gewerbliche Nutzungen durch publikumsorientierte KMU bezahlbare nutzbare Flächen zur Verfügung stehen.

## **6. Erarbeitungsprozess und weiteres Vorgehen**

Die Erarbeitung des regionalen Richtplans gliedert sich in mehrere Phasen mit unterschiedlichen Beteiligten. Der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans vorausgegangen ist eine Phase, in welcher die strategischen Grundlagen für die räumliche Entwicklung der Stadt Zürich erarbeitet wurden. Die «Strategien Zürich 2025» (erschieden 2007, aktualisiert 2011) und die «Räumliche Entwicklungsstrategie» (erschieden 2010) sind wichtige Strategiedokumente für die Überarbeitung des regionalen Richtplans und der BZO.

Der Entwurf des regionalen Richtplans wurde zeitgleich zur Teilrevision der BZO erarbeitet. Diese parallele Bearbeitung erlaubte einerseits die inhaltliche Abstimmung der beiden Planungsinstrumente. Andererseits konnten und können auch Synergien bei der Erarbeitung genutzt werden.

Der Entwurf des regionalen Richtplans wurde zwischen 2011 und 2013 innerhalb der städtischen Verwaltung durch mehrere Dienstabteilungen erstellt, gestützt auf die von der Delegation für stadträumliche Fragen DsF in der Sitzung vom 2. Dezember 2010 beschlossene Organisation:

- Amt für Städtebau: Gesamtkoordination, Federführung Kapitel Siedlung und Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen
- Grün Stadt Zürich: Federführung Kapitel Landschaft

- Tiefbauamt: Federführung Kapitel Verkehr
- Energiebeauftragter: Federführung Kapitel Ver- und Entsorgung

Die Koordination und Abstimmung der Inhalte erfolgte in der AG Richtplanung, bestehend aus den Amtsstellen Amt für Städtebau, Energiebeauftragter, Grün Stadt Zürich, Rechtsdienst Hochbaudepartement, Stadtentwicklung Zürich, Tiefbauamt sowie Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich. In der Projektsteuerung, der Strategiegruppe Entwicklung (SGE), wurden neben den Direktorinnen / Direktoren der erwähnten Amtsstellen die Liegenschaftsverwaltung und die Sozialen Dienste einbezogen. Die Koordination mit der Dienstabteilung Verkehr und den Verkehrsbetrieben Zürich wurde durch das Tiefbauamt sichergestellt.

In der Bearbeitung wurden die Erfahrungen mit dem bisherigen Richtplan ausgewertet und der Anpassungsbedarf festgestellt. Zudem wurden die strategischen Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan in den regionalen Richtplan überführt und die Zielsetzungen der RES umgesetzt.

Zuhanden der Baudirektion wurde Mitte 2011 der Entwurf zum regionalen Raumordnungskonzept (Kap. 1 des Richtplans) vom Stadtrat verabschiedet (STRB Nr. 899/2011). Das regionale Raumordnungskonzept wurde in enger Abstimmung mit den Nachbarregionen unter Federführung der Regionalplanung Zürich und Umgebung RZU erarbeitet und seit diesem Beschluss nur geringfügig angepasst.

Nach der stadtinternen Vorvernehmlassung im Herbst 2012, und einer gleichzeitigen informellen Vorprüfung durch das kantonale Amt für Raumentwicklung, wurde der Entwurf überarbeitet und durch Einfrage an den Stadtrat für die Vorprüfung durch die kantonalen Amtsstellen verabschiedet. Die Vorprüfung durch die kantonalen Amtsstellen unter der Federführung des Amtes für Raumentwicklung erfolgte von Mitte April bis Mitte Juli 2013.

Der Vorprüfungsbericht stellt der Stadt Zürich insgesamt ein gutes Zeugnis aus. Er hält fest, dass die Gesamtstrategien in den Grundsätzen den kantonalen Vorgaben entsprechen, im Einzelnen einige Aspekte aber noch einer weiteren Bearbeitung bedürfen (vgl. nachfolgende Ziff. 7). Die vorliegende Fassung wurde aufgrund der Vorprüfung überarbeitet, unter anderem in bilateralen Gesprächen zwischen städtischen und kantonalen Fachstellen.

Alle interessierten Personen haben im Rahmen der öffentlichen Auflage die Gelegenheit, ihre Meinung zur Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans zu äussern. Um die komplexe Thematik anschaulich zu vermitteln, werden Informationsveranstaltungen und eine begleitende Ausstellung durchgeführt. Parallel zur öffentlichen Auflage wird die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans den Nachbarregionen zur Anhörung und der Baudirektion zur Kenntnisnahme zugestellt.

Im Anschluss an die Mitwirkungsphase wird der regionale Richtplan aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet und dem Kanton zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht. Diese ist notwendig, da der Beschluss zum kantonalen Richtplan durch den Kantonsrat erst im Frühjahr 2014 erfolgen wird und die Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan dannzumal noch einmal überprüft werden muss. Voraussichtlich wird der Gemeinderat der Stadt Zürich in der zweiten Hälfte 2014 mit der Beratung der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans beginnen können. Nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat erfolgt die Festsetzung durch den Regierungsrat und anschliessend die öffentliche Bekanntmachung.

## 7. Gesamtbeurteilung durch die kantonale Vorprüfung

Die Vorprüfung durch die kantonalen Amtsstellen unter der Federführung des Amts für Raumentwicklung erfolgte von Mitte April bis Mitte Juli 2013. Nach der kommentierten Übergabe des Entwurfs am 16. April 2013 wurden anlässlich einer Zwischenbesprechung vom 11. Juni 2013 mit Vertreterinnen und Vertretern der Fachstellen der Stadt Zürich und des Kantons offene Fragen und mögliche Problemkreise erörtert. Am 1. Juli 2013 fand eine weitere Besprechung bezüglich kartografischer Darstellungen statt.

Der Vorprüfungsbericht, datiert vom 19. Juli 2013, stellt der Stadt Zürich insgesamt ein gutes Zeugnis aus. Zitat: «Der regionale Richtplan greift die massgeblichen räumlichen Fragestellungen auf. Insbesondere im Bereich Siedlung wird eine Strategie formuliert, welche es ermöglicht, weitergehende bauliche Kapazitäten zur Erhöhung der Nutzungsdichte zu schaffen, ohne Einbussen der Siedlungsqualität hinzunehmen. Ebenso umsichtig wurden auch die anderen Themen behandelt. Der Stadt Zürich ist es gelungen, einen regionalen Richtplan der neuen Generation zu entwerfen.» Der Kanton hält fest, dass es verschiedener Präzisierungen bzw. Straffungen und einer besseren Abstimmung mit den raumordnungspolitischen Vorgaben des Kantons bedürfe. Er beauftragt die Stadt zu prüfen, ob alle Festlegungen von ihrer Bedeutung her auf Stufe des regionalen Richtplans festzulegen seien.

Die wichtigsten Hinweise und Änderungsanträge zusammengefasst in folgender Übersicht:

- Regionales Raumordnungskonzept: die Stossrichtung des Bevölkerungswachstums, in Bezug auf die innere Reserveaktivierung und die Zielsetzungen des kantonalen Raumordnungskonzepts, ist zu plausibilisieren.
- Siedlung: zur Bereitstellung ausreichender Wohn- und Arbeitsflächen sind vor allem die inneren Reserven zu aktivieren. Es soll aufgezeigt werden, wo dies in naher Zukunft realistisch ist. Auf die Kombination von Aktivierung von Reserven und Schaffung neuen Potenzials durch gezielte städtebauliche Interventionen in Gebieten mit Veränderungsstrategien ist insbesondere im Zusammenhang mit der BZO-Teilrevision ein besonderes Gewicht zu legen.
- Landschaft: straffen und auf Festlegungen mit regionaler Bedeutung beschränken.
- Verkehr: Bezüge zu den angrenzenden Regionen und zu städtischen Strategien und Instrumenten darstellen. Das erwartete Verkehrswachstum soll beziffert und Aussagen bezüglich der Bewältigbarkeit getroffen werden.
- Versorgung, Entsorgung: Regelungsdichte an einigen Stellen für die Stufe regionaler Richtplan zu gross.
- Öffentliche Bauten und Anlagen: auf wichtigste Festlegungen beschränken und städtische Bauten im kommunalen Richtplan festsetzen.

In der Überarbeitung wurden die Anträge der kantonalen Amtsstellen weitgehend übernommen. Festlegungen wurden präzisiert und zu umfangreiche Kapitel reduziert.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Stadt Zürich gemäss nachstehenden Unterlagen, alle datiert vom 1. September 2013, werden für die öffentliche Anhörung nach § 7 des Planungs- und Baugesetzes verabschiedet:
  - Richtplantext (Kapitel regionales Raumordnungskonzept, Siedlung, Landschaft, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung)
  - Teilrichtplan Siedlung und Landschaft im Massstab 1:25 000
  - Teilrichtplan Verkehr / öffentlicher Verkehr im Massstab 1:25 000
  - Teilrichtplan Verkehr / Strassenverkehr im Massstab 1:25 000
  - Teilrichtplan Verkehr / Veloverkehr im Massstab 1:25 000
  - Teilrichtplan Verkehr / Fussverkehr im Massstab 1:25 000
  - Teilrichtplan Versorgung, Entsorgung im Massstab 1:25 000
2. Das Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen wird zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet und öffentlich aufgelegt.
3. Die Vorlage für die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Stadt Zürich wird während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist können sich alle interessierten Personen schriftlich zum Inhalt äussern.
4. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft durch den Gemeinderat bei der Verabschiedung der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Stadt Zürich zuhanden des Regierungsrats entschieden. Danach stehen der Beschluss und Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zur Einsichtnahme offen.
5. Die Vorlage wird dem Verein Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), den Nachbarregionen Furtal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg zur Anhörung innert der Auflagefrist sowie der Baudirektion zur Kenntnisnahme zugestellt.
6. Der Vorsteher des Hochbaudepartements wird eingeladen, die öffentliche Auflage der Richtplanvorlage im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich bekanntzugeben und das Mitwirkungsverfahren durchzuführen.
7. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Polizei-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, des Schul- und Sport- sowie des Sozialdepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und **nach Ablauf der Sperrfrist (23. Oktober 2013) ohne Beilage** an die Stadtentwicklung, die Liegenschaftenverwaltung, Schutz und Rettung, die Dienstabteilung Verkehr, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Geomatik und Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau (3), das Amt für Hochbauten, die Immobilien-Bewirtschaftung, das Amt für Baubewilligungen, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk, die Verkehrsbetriebe, den Energiebeauftragten, das Schulamt, das Sportamt sowie die Erdgas Zürich AG, Aargauerstrasse 182, Postfach 805, 8010 Zürich.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin